

Beratervertrag

Zwischen Medotrain und

Lizenznehmer:

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Nationalität:

Straße (privat):

PLZ/Ort (privat):

Tel.:

Fax:

E-Mail:

PRAXISNAME:

Straße (Praxis):

PLZ/Ort (Praxis):

Tel. Praxis:

Fax Praxis:

Allgemeiner Schulabschluss:

Abgeschlossene medizinische Ausbildung als:

Beginn Ausbildung:

Institut:

§1: Ich buche bei der Firma Medotrain, vertreten durch Michael Kothe, verbindlich eine Unternehmensberatung (zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) **Block Wirtschaftlichkeit (Abrechnung, Erstattung, Dokumentation): 1780,-€** (nur mit b zusammen buchbar)
- b) **Block Organisation (Behandlungsvertrag, Hygiene, Patientenführung): 1560,-€** (nur mit a zusammen buchbar)
- c) **Block Außendarstellung (Internetseite, Praxisschild, Flyer, etc.): 490,-€** (ist in f integriert und nicht alleine buchbar)
- d) **Block Existenzgründung (Alle Vorbereitungen inkl. Versicherungen, etc.): 2490,-€**
- e) **Block Markt- und Konkurrenzanalyse: 3890,-€**
- f) **Block Qualitätsmanagement nach DIN 9001 (inkl. Schutzbrief, Analyse und Beratung des Patientengesprächs, Block Wirtschaftlichkeit, Block Organisation, Block Außendarstellung, Block Existenzgründung, volle BDO-Mitgliedschaft mit allen Vorteilen zum ½ Preis): 3300,-€**

Alle Blöcke sind förderbar: Bis zu 50% durch den ESF förderbar nach Berichterstellung – max. 1.500,-€ - nähere Informationen auf unserer Internetseite).

§2: Der Termin wird binnen 14 Tagen verbindlich vereinbart und muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

§4: Die Gebühr ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen per Überweisung auf u.a. Konto ohne Abzug fällig.

§5: zusätzliche Kosten: Fahrt- und Unterkunftskosten

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

Nutzungsvereinbarung – **Schutzbrief** (nur für das Qualitätsmanagement möglich)

Zwischen Medotrain und

o.g. Lizenznehmer (LN)

- §1: Ich erkläre mich mit den unten beigefügten Lizenzvertragsbedingungen zur Nutzung des Logos „QM pro Gesundheit“ zur qualitativen Außendarstellung und des Abrechnungsverzeichnisses „GVO“ einverstanden und erhalte dafür die Schutzfunktion (kostenlose Mailhotline, Newsletter) für meine Praxis.**
- §2: Die individuelle Hotline des QM pro Gesundheit darf ich kostenpflichtig nutzen: www.swellgon.com**
- §3: Die Jahresgebühr beträgt: z.Zt. 0,-€**
- §4: Die Vergünstigungen können nur gegen Vorlage des aktuell gültigen Zahlungsbeleges gewährt werden und sind nicht auf den laufenden Vertrag anwendbar. Daher sind die Belege immer vor Abschluß dieses Vertrages ausschließlich per Mail einzureichen.**
- §5: Diese Nutzungsvereinbarung gilt vom Tag der Lizenz-Ausstellung 2 Jahre.**
- §6: Eine Verlängerung der Lizenz bedarf einer erneuten Auditierung und dem Besuch des QM-Zirkels.**
- §7: Im kostenpflichtigen QM-Zirkel ist die Schulung zur alternativen Betreuung nach der DGUV Vorschrift 2 im Sinne des ASiG als BGW Fortbildung enthalten und anerkannt, sodass Sie keine weitere BG-Schulung besuchen brauchen. Eine kostenlose Kooperation mit Betriebsärzten besteht ebenfalls.**
- §8: Die Gebühr ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Lizenzierung per Überweisung auf u.a. Konto ohne Abzug fällig.**
- §9: Die Lizenz und alle Vertragsbestandteile werden sofort ungültig, wenn**
- a) es juristische Verstöße gibt (auch Zahlungsverzug),**
 - b) die Vertragsverlängerung nicht 3 Monate vor Vertragsablauf vom Lizenznehmer mittels erneuter Auditierung per Mail angemeldet wurde.**

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

Lizenzbedingungen zum Führen des Logos „QM pro Gesundheit“ und „GVO“

I. Präambel

Die eingetragene Wort- und Bildmarke „QM pro Gesundheit“ und Wortmarke „GVO“ unter dem amtlichen Aktenzeichen 302014041670.0/16 und 302012008900.3/35 registriert (nachfolgend kurz "die Marke" genannt), stellt ein nach außen sichtbares

Zeichen für eine qualifizierte Praxisführung nach DIN ISO EN 9001:2015 dar (evtl. auch DIN 9001:2008).

Der Lizenznehmer (LN) als berechtigter Benutzer der Marke erkennt die nachfolgenden Vertragsbedingungen des *Lizenzvertrages* an.

II. Erlaubnis zur Benutzung der Marke

Die Erlaubnis zur Benutzung der Marke wird *vom* Lizenzgeber an den LN *vergeben*, wenn der Lizenznehmer Die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.

Das Audit zum Qualitätsmanagement und der Qualitätszirkel müssen im Abstand von 2 Jahren wiederholt werden, daher gilt dieser Vertrag auch 2 Jahre.

Diese Lizenz ist nur für eine Praxis (Ort) gültig. Jede weitere Zweigstelle muss separat zertifiziert werden.

Bei Praxisgemeinschaften und freien Mitarbeitern ist diese Lizenz ebenfalls für eine Praxis (Ort) gültig.

Eine Fristverlängerung ist nur auf Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Lizenzgeber.

Nach Ablauf dieser Frist muss erneut auditiert werden, um die Qualität zu kontrollieren. Die erfolgreiche Auditierung stellt somit eine Vertragsverlängerung dieses Nutzungsvertrages dar.

Eine Nichtzertifizierung führt automatisch zum Verlust sämtlicher Markennutzungsrechte und Vorzüge hieraus und somit die Beendigung dieses Vertrages dar. Bei Mängeln, gilt die Frist des Auditors als Vertragsverlängerung.

III. Die Art und Weise und der Umfang der Benutzung der Marke durch den Lizenznehmer

1. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Marke mit Logo im Internet, auf Briefpapier, Visitenkarten und Praxisschild für die persönliche Außendarstellung zu führen. Der LN darf die Marke insbesondere im Zusammenhang mit Heilbehandlungen und Dienstleistungen im Gesundheitswesen nur benutzen, sofern überwiegend die persönlich *vom* LN ausgeübte heilpraktische Tätigkeit betroffen ist. Der LN hat darüber hinaus kein Recht zur Nutzung der Marke.

2. Der LN hat das zusätzliche Recht zum Führen der Marke mit Logo auf einem Stempel mit individueller Nummer.

3. Der LN hat die Nutzung der Marke in der *vom* Lizenzgeber *vorgegebenen* Art und Weise sowie unter Wahrung der *vom* Lizenzgeber vorgegebenen Form auszuüben. Der Lizenznehmer darf abweichende Benutzungsformen nur nach vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers wählen.

4. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Einhaltung des Umfangs und der zulässigen Art und Weise der Benutzung jederzeit und unangekündigt, insbesondere durch einen *vom* Lizenzgeber zu bestimmenden Sachverständigen, zu überprüfen und zu kontrollieren. Der Lizenzgeber hat das Recht, Nachweise über den Umfang und die Art und Weise sowie Form der Benutzung der Marke zu verlangen. Verletzt der LN schuldhaft die Art und Weise und den

Umfang des Benutzungsrechtes, hat der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Lizenzgeber bestimmt nach billigem Ermessen die Höhe der Vertragsstrafe. Der schuldhaft handelnde LN hat die Kosten der Feststellung der Vertragsverletzung zu übernehmen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verletzungen des Umfangs und der zulässigen Art und Weise des Rechtes zur Benutzung der Marke können zusätzlich die fristlose Kündigung des Lizenzvertrages nach sich ziehen.

IV. Verteidigung der Marke gegen Verletzungen der Schutzrechte durch Dritte

1. Der Lizenzgeber hat grundsätzlich die Verpflichtung, irgendwelche Verletzungen der Schutzrechte oder Störungen, die dritte Personen den Mitgliedern in der Führung der Marke bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen.
2. Der LN hat die Verpflichtung, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Marke unverzüglich und unter Darlegung des ihm bekannt gewordenen Sachverhaltes der Geschäftsführung des Lizenzgebers mitzuteilen.
3. Sollte von irgendeiner Seite die Benutzung der Marke bestritten oder als nicht ausreichend im Sinne der Bestimmungen des Markengesetzes bezeichnet werden, verpflichtet sich der LN, dem Lizenzgeber unverzüglich alle erforderlichen Benutzungsnachweise, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der durch ihn vorgenommenen Benutzung, zur Verfügung zu stellen.

V. Übertragbarkeit der Befugnis zur Nutzung der Marke und die Anmeldung eigener Marken

1. Die dem LN gewährte Befugnis zur Nutzung der Marke darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Dies beinhaltet das Verbot, heilpraktische Behandlungen von Dritten unter Nutzung der Marke durchführen zu lassen, die nicht die Voraussetzungen für die Benutzung der Marke erfüllen. Bei schuldhafter Missachtung hat der LN eine von der Höhe her in das billige Ermessen des Lizenzgebers gestellte Vertragsstrafe an den Lizenzgeber zu zahlen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Missachtungen können zudem die fristlose Kündigung des Vertrags nach sich ziehen.
2. Der LN hat kein Recht, die Marke oder eine mit der Marke verwechselbare Marke für sich zum Markenschutz anzumelden.
3. Der LN hat die Verpflichtung, keine Marken anzumelden oder in Benutzung zu nehmen, die mit der Marke verwechselbar sind oder die deren Schutzumfang beeinträchtigen können. Der Lizenzgeber hat in diesem Fall das Recht, beim Patentamt oder bei einem ordentlichen Gericht entsprechende Verfahren einzuleiten.

VI. Beendigung und Erlöschen des Benutzungsrechtes

1. Die aufgrund dieses Lizenzvertrages gewährte Erlaubnis eines Nutzers zur Benutzung der Marke mit gilt nur für die Dauer der vereinbarten Nutzung. Der Lizenzvertrag endet unmittelbar mit Kündigung.
2. Der LN hat mit der Beendigung der Erlaubnis zur Benutzung der Marke kein Recht mehr zur Nutzung noch vorhandener Drucksachen. Daraus steht dem LN kein Anspruch irgendeiner Art zu. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer in begründeten Härtefällen erlauben, andere Produkte mit der Marke aufzubrauchen.
3. Der LN ist verpflichtet dem Lizenzgeber nach der Beendigung des Lizenzvertrages eine Vertragsstrafe bewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung beinhaltet die Erklärung, die Marke oder ähnliche Zeichen nicht mehr zu benutzen.

VII. Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers

Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers wird von diesem Lizenzvertrag nicht berührt. Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers ist nur möglich, wenn ein zusätzlicher weiterer Lizenzvertrag abgeschlossen wird.

VIII. Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe

1. Der Lizenznehmer hat im Falle des Vorliegens von Vertragsstrafen bewährten Vertragsverletzungen im Bestreitensfall nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Lizenzgeber hat sein billiges Ermessen zur Bestimmung der Höhe einer Vertragsstrafe so auszuüben, dass jeweils die Zuständigkeit eines Landgerichtes gegeben ist. Das gilt auch für den Fall, dass an sich nicht die Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist.
3. Die Mindestvertragsstrafe beträgt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke 5.001,- Euro (Fünf-tausendundeins Euro).

IX. Haftungsbeschränkungen

Jede Vertragspartei haftet für ihre Wettbewerbsverstöße und insbesondere für Verletzungen von älteren Zeichenrechten Dritter jeweils selbst.

X. Kostentragung

1. Der Lizenzgeber hat die Kosten und Gebühren für den Erwerb, die Pflege u. Aufrechterhalten der Marke zu tragen.
2. Der LN hat alle notwendigen Kosten für die zulässige Benutzung der Marke mit Logo sowie für die Bereitstellung der erforderlichen materiellen/technischen Voraussetzungen zu tragen.

XI. Anzuwendendes Recht, Vertragsgebiet, Gerichtsstand und Schriftform für Veränderungen sowie

Ergänzungen

1. Auf den Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers und liegt in Ludwigsburg.
3. Der Lizenzvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Lizenzvertrag bedarf für Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Es gib keine mündlichen Nebenabreden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung des Lizenzvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt hierdurch keine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen ein. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung des Lizenzvertrages umgehend durch eine neue wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

XIII. Prüfungsablauf/Audit

Beinhaltet u.a. folgende Punkte: Praxisbegehung, Behandlungsbegleitung, Organisation/Buchhaltung/Besprechung

Datum: _____ **Ort:** _____ **Unterschrift:** _____